

Segment BX Worldcaps

Reglement für die Zulassung zum Handel

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1. Dieses Reglement regelt die Zulassung, Aufrechterhaltung und Aufhebung der Zulassung zum Handel von inländischen und ausländischen Aktien und anderen Beteiligungspapieren (Instrumente), welche an einem von der BX Swiss AG (BX) anerkannten Handelsplatz erstkотиert oder zum Handel zugelassen (Heimattbörse) sind.
- 1.2. Nicht als Beteiligungspapiere im Sinne dieses Reglements gelten Anteile von kollektiven Kapitalanlagen oder Exchange Traded Funds (ETF).
- 1.3. Die Auswahl und die Handelszulassung von Instrumenten werden ausschliesslich und abschliessend in diesem Reglement und der darauf gestützten Handelsorganisation geregelt. Das Kotierungsreglement (KR) findet dabei weder in Bezug auf das Zulassungsverfahren, der Publikationspflichten, noch in Bezug auf die Stellung und Verantwortung der BX und der Zulassungsstelle der BX Anwendung.

2. Anerkannte Handelsplätze

- 2.1. Die Zulassungsstelle entscheidet über die Anerkennung inländischer oder ausländischer Handelsplätze unter Berücksichtigung der dafür geltenden Transparenzregelungen und Emittentenpflichten, dem Bestehen gleichwertiger Kotierungsbestimmungen sowie der Gewährleistung von Abwicklung und Abrechnung.

3. Zulassung zum Handel und Handelsbeschränkung

- 3.1. Instrumente, welche auf der Grundlage dieses Reglements zum Handel an der BX zugelassen werden, gelten nicht als an der BX kotiert.
- 3.2. Die BX übernimmt nach der Zulassung keine Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Regulierung der Emittenten oder Beschaffung oder Veröffentlichung von Informationen wie beispielsweise Namensänderung, Jahres- oder Zwischenabschlüsse, periodische oder ad-hoc Publizität, GV-Daten, ex-Dividenden oder Kapitalmassnahmen. Mit der Zulassung ist kein Werturteil über den Emittenten und keine Aussage zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Emittenten verbunden. Die BX haftet unter Vorbehalt grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz nicht gegenüber Dritten für Schäden, die aus der Zulassung zum Handel im Segment BX Worldcaps oder deren Aufhebung entstehen.

- 3.3. Der Emittent hat seinerseits gegenüber der BX keine Pflicht, einen Prospekt einzureichen oder Aufrechterhaltungspflichten (namentlich periodische oder ad-hoc Publizitätspflichten) zu erfüllen, oder Gebühren zu bezahlen. Der Emittent hat kein Widerspruchsrecht zur Zulassung zum Handel des Instruments.
- 3.4. Handelsteilnehmer der BX können sich als Designated Market Maker (DMM) für bestimmte Instrumente im Segment BX Worldcaps registrieren lassen und ein entsprechendes Gesuch für die Zulassung zum Handel einreichen.
- 3.5. Der Handel in ausländischen Instrumenten ist an der Börse im Segment BX Worldcaps für ausländische Teilnehmer nur erlaubt, sofern die der Handelszulassung des Instruments an der BX zugrundeliegende, nach Ziffer 2 anerkannte Börse ihren Sitz im EWR hat oder gemäss Art. 23 der EU-Verordnung Nr. 600/2014 als gleichwertig gilt.

4. Gesuch

- 4.1. Die Zulassung erfolgt auf Gesuch eines Designated Market Makers. Der Entscheid über die Zulassung zum Handel, Sistierung oder Streichung liegt einzig im Ermessen der BX-Zulassungsstelle, die abschliessend entscheidet. Die BX übernimmt keine Gewähr und keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der von DMM eingereichten Informationen.
- 4.2. Das Gesuch ist in Deutsch, Englisch Französisch oder Italienisch zu verfassen und beinhaltet mindestens ISIN, Ticker(s), Emittent, Art des Beteiligungspapiers, Land des Hauptsitzes des Emittenten, Hauptsitz des Emittenten, Heimatbörse (ISO 10383 – MIC Code), Handelswährung (ISO code), Basiswährung (ISO Code), Referenzpreis, gewünschter erster Handelstag, sonstige handelsrelevanten Informationen und die beim DMM für das Instrument verantwortliche Person und Stellvertreter mit Kontaktdaten.
- 4.3. Das Gesuch muss mindestens zehn Tage vor dem ersten Handelstag eingereicht werden. Sammelgesuche für die Zulassung von mehreren Aktien oder Beteiligungspapieren sind zulässig.
- 4.4. Der Designated Market Maker hat zuzusichern, dass:
 - a) seine zuständigen Stellen mit der Zulassung zum Handel des Instruments einverstanden sind;
 - b) er sich als Designated Market Maker verpflichtet;
 - c) die Heimatbörse nach internationalen Standards reguliert ist und erbringt dafür den Nachweis, sollte diese noch nicht von der BX anerkannt sein;
 - d) er bei Kenntnis von Informationen oder Ereignissen, die für den geordneten Handel, Aufrechterhaltung, Streichung oder Handelsaussetzung der von Ihm betreuten Instrumenten relevant sind, unmittelbar die BX informiert;
 - e) er die jährlich wiederkehrende Zulassungsgebühren sowie andere Gebühren übernimmt.

5. Aufrechterhaltung

5.1. Die Designated Market Maker melden der BX unverzüglich und fortlaufend:

- a) Änderungen im Status der Heimatbörsen;
- b) Tatsachen, die für die Aufhebung der Zulassung relevant sein können;
- c) Änderungen von ISIN oder Tickersymbol(e);
- d) Tatsachen, die einen geordneten Handel der von ihnen betreuten Instrumente beeinträchtigen könnten;
- e) Kapitalmassnahmen, die den Nennwert des Instruments oder die Anzahl der ausgegebenen Aktien oder Beteiligungsrechte ändern wie beispielsweise Splits, Reverse Splits, Nennwertrückzahlungen mit ex-Datum;
- f) Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen mit Record-Datum und ex-Datum;
- g) Andere für den Handel oder den Anleger relevante Tatsachen wie Namensänderung des Emittenten, Änderung der mit dem Instrument verbundenen Aktionärsrechten, Kapitalerhöhungen oder –reduktionen mit Umfang und Datum, Umtausch in andere Aktienkategorien oder zusätzliche Aktienkategorien;
- h) Änderungen der verantwortlichen Kontaktperson oder Stellvertreter beim DMM.

5.2. Die Meldung hat möglichst frühzeitig, spätestens drei Börsentage vor dem erwarteten Ereignisdatum auf elektronischem Weg in deutscher, englischer, französischer oder italienischer Sprache zu erfolgen.

6. Sistierung und Streichung der Zulassung

6.1. Die Zulassung von Instrumenten kann auf Gesuch des Designated Market Makers oder nach Ermessen der BX sistiert oder gestrichen werden. Gründe dafür können namentlich sein:

6.2. Initiative des Designated Market Makers;

- a) Wegfall der Voraussetzungen für die Zulassung zum Handel, wie beispielsweise die Heimatbörse des Instruments wird von der BX nicht mehr anerkannt oder Dekotierung an der Heimatbörse;
- b) Änderung der ISIN;
- c) Verletzung der DMM Verpflichtungen;
- d) Abwicklungsschwierigkeiten;
- e) Ungenügende Handelsumsätze;
- f) Unregelmässigkeiten bei dem Emittenten;
- g) Kotierung des Instruments an der BX.

- 6.3.** Die Aufhebung der Zulassung erfolgt mit einer Frist von 30 Tagen; die BX kann im Interesse des Anlegerschutzes eine kürzere oder längere Frist festlegen. Insbesondere bei den Fällen b) und c) kann eine sofortige Sistierung oder Streichung bestimmt werden.

7. Gebühren

- 7.1.** Die BX regelt die Einzelheiten in einer segmentspezifischen Preisliste.

8. Sanktionen

- 8.1.** Die BX- Zulassungsstelle kann Sanktionen ergreifen, wenn die in diesem Reglement erlassenen Vorschriften verletzt werden. Es können folgende Sanktionen beschlossen werden, wobei die Schwere und das Verschulden der DMM zu berücksichtigen sind: Verweis, Busse bei Fahrlässigkeit bis zu CHF 50'000, Busse bei Vorsatz bis zu CHF 500'000, Sistierung, Streichung der Zulassung sowie Publikation des Entscheids. Die genannten Sanktionen können kumulativ ausgesprochen werden.

9. Schlussbestimmungen und Gültigkeit

- 9.1.** Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat angenommen, von der FINMA am 14.11.2017 genehmigt und tritt am 01.01.2018 in Kraft.